

Geschäftsverzeichnisnr. 1648
Urteil Nr. 30/2000 vom 21. März 2000

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Organisationsbereichs 57 (Kunstunterricht), Programme 7 und 8, und der Artikel 1 und 38, soweit sie sich auf diese Programme beziehen, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. November 1997 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1998, erhoben von der Flämischen Regierung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, A. Arts, R. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. März 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung des Organisationsbereichs 57 (Kunstunterricht), Programme 7 und 8, und der Artikel 1 und 38, soweit sie sich auf diese Programme beziehen, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. November 1997 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1998 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. September 1998).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 23. März 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 13. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. April 1999.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, Surllet de Chokierplein 15-17, 1000 Brüssel, hat mit am 28. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 11. August 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Flämische Regierung hat mit am 13. September 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 29. Juni 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 22. März 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 22. Dezember 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 19. Januar 2000 anberaumt.

Durch Anordnung vom 22. Dezember 1999 hat der Richter und stellvertretende Vorsitzende L. François die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Die Anordnung zur Verhandlungsreiferklärung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 24. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 2000

- erschienen

. RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung;

. RA M. Uyttendaele und RÄin N. Van Laer, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Da der Richter H. Coremans gesetzmäßig verhindert war, hat der Richter E. Cerexhe nicht an der Beratung teilgenommen.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.1.1. Die Flämische Regierung beantragt die Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. November 1997 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1998, soweit die Regierung der Französischen Gemeinschaft dazu ermächtigt wird, dem Personal der französischsprachigen Musikakademie von Wezembeek-Oppem, d.h. einer Filiale der französischsprachigen Musikakademie von Sint-Pieters-Woluwe, Gehaltszuschüsse zu gewähren und sich an den Funktionszuschüssen dieser Filiale zu beteiligen.

Im einzigen Klagegrund macht die Flämische Regierung geltend, die angefochtenen Dekretsbestimmungen seien unter Verletzung der Artikel 4, 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und § 2, 129 § 1 Nr. 2 und § 2 sowie 175 Absatz 2 der Verfassung angenommen worden.

A.1.2. Aus Artikel 4 der Verfassung gehe eindeutig der Stellenwert des Territorialitätsprinzips als Kriterium für die Zuständigkeitsverteilung unter den verschiedenen Gesetzgebern hervor. Der Hof habe mehrmals betont, daß die Artikel 127 bis 129 der Verfassung eine exklusive territoriale Zuständigkeitsverteilung zustande gebracht hätten, was voraussetze, daß jede vom Dekretgeber erlassene Regelung - vorbehaltlich der in der Verfassung vorgesehenen Ausnahmen - innerhalb des Gebiets, für das er zuständig sei, lokalisierbar sein müsse, so daß jedes konkrete Verhältnis und jede konkrete Situation von nur einem einzigen Gesetzgeber geregelt werden könne.

Kraft Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und § 2 der Verfassung würden die Räte der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft durch Dekret - jeder für seinen Bereich - das Unterrichtswesen regeln und hätten ihre Dekrete jeweils Gesetzeskraft im niederländischen bzw. im französischen Sprachgebiet.

Kraft Artikel 129 § 1 Nr. 2 und § 2 der Verfassung seien die Räte der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft, unter Ausschluß des föderalen Gesetzgebers, jeder für seinen Bereich dafür zuständig, durch Dekret den Gebrauch der Sprachen für den Unterricht in den von den öffentlichen Behörden geschaffenen, bezuschußten oder anerkannten Einrichtungen zu regeln; ihre Dekrete hätte jeweils Gesetzeskraft im niederländischen bzw. im französischen Sprachgebiet, allerdings mit Ausnahme der an ein anderes Sprachgebiet grenzenden Gemeinden oder Gemeindegruppen, wo das Gesetz den Gebrauch einer anderen Sprache als der des Gebietes, in dem sie gelegen seien, vorschreibe oder zulasse.

A.1.3. Infolge der Verbindung der Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 129 § 1 Nr. 2 und § 2 der koordinierten Verfassung mit Artikel 175 Absatz 2 der koordinierten Verfassung, dem zufolge die Räte der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft jeder für seinen Bereich den Verwendungszweck ihrer Einnahmen regeln würden, gehöre die Bestimmung der Finanzmittel zugunsten des in einem anderen Sprachgebiet, in einer anderen Sprache als der dieses Sprachgebietes erteilten Unterrichts zur « Regelung » des Unterrichtswesens und des Gebrauchs der Sprachen für diesen Unterricht.

Die angefochtenen Haushaltsbestimmungen würden die Regierung der Französischen Gemeinschaft dazu ermächtigen, dem Personal einer auf dem Gebiet der Gemeinde Wezembeek-Oppem gelegener Schule Gehaltszuschüsse zu gewähren und sich an den Funktionszuschüssen dieser Schule zu beteiligen, die als Zweigstelle einer Schule der Gemeinde Sint-Pieters-Woluwe geschaffen worden sei, in der Teilzeit-Kunstunterricht in einer Sprache erteilt werde, die nicht die Sprache des Sprachgebietes sei, in der die Zweigstelle dieser Schule niedergelassen sei.

Bei sonstigem Verstoß gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen sei eine solche Bezuschussung nur zulässig im Rahmen des Gesetzes, auf welches Artikel 129 § 2 erster Gedankenstrich der koordinierten Verfassung sich beziehe, d.h. für Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus wie Wezembeek-Oppem innerhalb des Rahmens der Gesetze vom 30. Juli 1963 über die Regelung des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen und vom 2. August 1963 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten.

Da der in der französischen Abteilung der betreffenden Musikakademie erteilte Unterricht weder Vorschul- noch Primarunterricht sei, sondern Teilzeit-Kunstunterricht, der übrigens aus dem Rahmen der Schulpflicht falle, gelte nicht die Ausnahme, auf die sich diese Gesetze bezögen (Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1963, Artikel 7 des Gesetzes vom 2. August 1963), weshalb die angefochtenen Haushaltsbestimmungen des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. November 1998 gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen verstießen.

Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.2.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft vertritt die Auffassung, daß das Dekret keinerlei Hinweis darauf enthalte, daß die angefochtenen Haushaltsbestimmungen Kredite enthalten würden, die für Gehaltszuschüsse und Funktionszuschüsse für die französischsprachige Musikakademie von Wezembeek-Oppem bestimmt wären.

Die beanstandeten Kredite seien für die Personalausgaben und die Funktionszuschüsse der Teilzeit-Unterrichtsanstalten im weiten Sinne bestimmt. Die Französische Gemeinschaft habe nicht den örtlichen Anwendungsbereich des Dekrets bestimmt, so daß davon auszugehen sei, daß es den die jeweiligen Zuständigkeiten der Gemeinschaften bestimmenden Vorschriften entspreche.

A.2.2. Es sei nur Sache des Staatsrates und der ordentlichen Gerichte, die Art und Weise zu überwachen, wie die Regierung der Französischen Gemeinschaft die Ermächtigung zur Gewährung von Gehaltszuschüssen an das Personal der Teilzeit-Unterrichtsanstalten und von Funktionszuschüssen an diese Unterrichtsanstalten zur Anwendung bringen werde.

Nur die Art und Weise, wie die Regierung der Französischen Gemeinschaft von ihrer Ermächtigung Gebrauch machen werde, könne vorkommendenfalls Gegenstand einer Zuständigkeitsüberschreitung sein, da der örtliche Anwendungsbereich des angefochtenen Dekrets unmittelbar durch die angeführten Verfassungsvorschriften geregelt werde.

Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung

A.3.1. Die Klagebeantwortung der Regierung der Französischen Gemeinschaft laufe auf die Behauptung hinaus, der von der Klägerin angefochtene Teil des Dekrets vom 3. November 1997 beinhalte keine der Regierung der Französischen Gemeinschaft erteilte Ermächtigung zu Ausgaben, die einerseits Gehaltszuschüsse und andererseits eine Beteiligung an den Funktionskosten für die französischsprachige Musikakademie in Wezembeek-Oppem darstellen würden; es ginge um eine « eigene Unterstellung » der Klägerin selbst, wenigstens gäbe es im vorliegenden Fall keine Widerlegung der Vermutung der Übereinstimmung mit den Verfassungsbestimmungen.

Der von der Regierung der Französischen Gemeinschaft eingenommene Standpunkt stehe im Widerspruch zum Inhalt der Debatten, die am 8. Juli 1997 im Rat der Französischen Gemeinschaft bezüglich der angefochtenen Haushaltsbestimmungen geführt worden seien, sowie zu dem am 16. Juli 1997 gefaßten Beschluß des Unterrichtsministers der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit dem dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium von Sint-Pieters-Woluwe die beanstandete Bezuschussungsregelung zugesagt worden sei.

Die Flämische Regierung bittet die Regierung der Französischen Gemeinschaft ausdrücklich, dem Hof Einsicht in die aufgrund der angefochtenen Haushaltsbestimmungen mittlerweile getätigten, detaillierten Ausgaben zu gewähren.

- B -

B.1.1. Die von der Flämischen Regierung erhobene Klage bezweckt die Nichtigkeitsklärung des Organisationsbereichs 57 (Kunstunterricht), Programme 7 und 8, sowie der Artikel 1 und 38, soweit sie sich auf diese Programme beziehen, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. November 1997 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1998.

Die Flämische Regierung beantragt die Nichtigkeitsklärung der vorgenannten Bestimmungen, soweit sie die Regierung der Französischen Gemeinschaft zur Gewährung von Gehaltszuschüssen an das Personal und zur Beteiligung an den Funktionszuschüssen «der französischsprachigen Musikakademie von Wezembeek-Oppem (kommunaler Teilzeit-Kunstunterricht, Teilzeit-Unterrichtsanstalt), d.h. einer Filiale der französischsprachigen Musikakademie von Sint-Pieters-Woluwe » ermächtigen.

Im einzigen Klagegrund wird geltend gemacht, daß die angefochtenen Dekretsbestimmungen insofern unter Verletzung der Artikel 4, 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und § 2, 129 § 1 Nr. 2 und § 2 sowie 175 Absatz 2 der Verfassung verabschiedet worden seien.

B.1.2. Artikel 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. November 1997 bestimmt:

«Nichtaufgeteilte Kredite und aufgeteilte, zur Deckung der Ausgaben der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1998 bestimmte Kredite werden gemäß den Programmen des Programmverzeichnisses und der Haushaltstabelle mit der Verteilung der Kredite bezüglich der Programme nach Grundzuwendungen, die diesem Dekret beigelegt sind, eröffnet; die weiter unten zusammengefaßte Haushaltstabelle enthält die Schätzung der 1998 zu Lasten der variablen Kredite zu verbuchenden Ausgaben.

[...]

Diese Kredite werden in der diesem Dekret beiliegenden Haushaltstabelle nach Grundzuwendungen verteilt.

[...] »

Artikel 38 desselben Dekrets bestimmt:

« Innerhalb des Rahmens der betreffenden Grundzuwendungen können folgende Zuschüsse gewährt werden:

[...]

OB [Organisationsbereich] 57. Kunstunterricht

[...]

Programm 8 - Funktionskosten der Teilzeit-Unterrichtsanstalten

- Zuschüsse für pädagogische Experimente in den subventionierten offiziellen und den subventionierten freien Teilzeit-Unterrichtsanstalten. »

Der Organisationsbereich 57 (Kunstunterricht) sieht - unter anderem - einerseits einen Kredit in Höhe von 2.386,5 Millionen im Programm 7 « Personalausgaben der Teilzeit-Unterrichtsanstalten » und andererseits einen Kredit in Höhe von 90,8 Millionen im Programm 8 « Funktionskosten der Teilzeit-Unterrichtsanstalten » vor.

B.2.1. Laut Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung regeln die Räte der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft durch Dekret, jeder für seinen Bereich, das Unterrichtswesen, abgesehen von den darin erwähnten Ausnahmen.

Kraft dieser Bestimmung, in Verbindung mit Artikel 175 Absatz 2 der Verfassung, dem zufolge die Räte der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft durch Dekret, jeder für seinen Bereich, den Verwendungszweck ihrer Einnahmen regeln, gehört die Festlegung der Finanzmittel für das Funktionieren des Unterrichtswesens zur Regelung der Unterrichtsangelegenheiten.

Kraft Artikel 127 § 2 der Verfassung haben die Dekrete zur Regelung von - unter anderem - Unterrichtsangelegenheiten « jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie in bezug auf die im zweisprachigen Gebiet

Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind ».

Diese Verfassungsbestimmung hat eine exklusive territoriale Zuständigkeitsverteilung zustande gebracht; dies setzt voraus, daß der Gegenstand jeder durch einen Gemeinschaftsgesetzgeber verabschiedeten Regelung innerhalb des Gebiets, für das er zuständig ist, lokalisiert werden kann.

B.2.2. Aus diesen Verfassungsbestimmungen ergibt sich, daß vorbehaltlich der im Gesetz vom 2. August 1963 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgesehenen Ausnahmen nur die Flämische Gemeinschaft dafür zuständig ist, den in der Gemeinde Wezembeek-Oppem, die im niederländischen Sprachgebiet gelegen ist, organisierten Unterricht zu regeln.

B.3.1. Laut Artikel 129 § 1 Nr. 2 der Verfassung regeln die Räte der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft, jeder für seinen Bereich, durch Dekret und unter Ausschluß des föderalen Gesetzgebers den Gebrauch der Sprachen für den Unterricht in den von den öffentlichen Behörden geschaffenen, bezuschußten oder anerkannten Einrichtungen.

Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet bzw. im niederländischen Sprachgebiet, ausgenommen in bezug auf die an ein anderes Sprachgebiet grenzenden Gemeinden oder Gemeindegruppen, wo das Gesetz den Gebrauch einer anderen Sprache als der des Gebietes, in dem sie gelegen sind, vorschreibt oder zuläßt. Für diese Gemeinden können die Bestimmungen über den Gebrauch der Sprachen für den Sachbereich des Unterrichts nur durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz der Verfassung bestimmten Mehrheit angenommen wird, abgeändert werden.

B.3.2. Aus dieser Verfassungsbestimmung ergibt sich, daß nur der föderale Gesetzgeber dafür zuständig ist, den Gebrauch der Sprachen zu regeln, was Wezembeek-Oppem betrifft.

Das Gesetz vom 2. August 1963 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sieht eine Ausnahme für Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus - darunter Wezembeek-Oppem - hinsichtlich der Unterrichtserteilung in französischer Sprache vor, aber diese Ausnahme gilt nicht für den Teilzeit-Kunstunterricht, um den es sich im vorliegenden Fall handelt.

B.4.1. Die Flämische Regierung behauptet, die angefochtenen Haushaltsbestimmungen sähen Kredite zur Bezuschussung des französischsprachigen Musikunterrichts in Wezembeek-Oppem vor und verstießen insofern gegen die angeführten Verfassungsbestimmungen.

Der Hof hat zu prüfen, was der Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen ist.

Die angefochtenen Haushaltsbestimmungen sind allgemein formuliert. Sie legen die gesamten Kredite fest, die die Französische Gemeinschaft für die Personalausgaben und Funktionskosten der Teilzeit-Unterrichtsanstalten vorsieht.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bringt in ihrem Schriftsatz vor, der Dekretgeber habe nicht den Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmungen festgelegt, weshalb davon auszugehen sei, daß er sich nach den geltenden Zuständigkeitsvorschriften gerichtet habe. Sie fügt hinzu, daß nur der Staatsrat und der Zivilrichter dafür zuständig seien, die Beachtung dieser Vorschriften durch die Anwendungsmaßnahmen des Dekrets zu gewährleisten.

B.4.2. Es kann in der Tat nicht bestritten werden, daß man von einem Gesetzgeber nicht verlangen kann, daß er in jeder Bestimmung ausdrücklich an die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften erinnert, bei denen davon ausgegangen wird, daß die ausführenden Behörden sowie er selbst sie beachten; es gilt also selbst im Falle des diesbezüglichen Stillschweigens in einem Gemeinschaftsdekret die Vermutung, daß dieses Dekret sich nach den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften richtet und demzufolge nicht einseitig zum Zweck hat, eine Sprachminderheit in einem belgischen Sprachgebiet zu schützen, deren Sprache nicht diejenige dieser Gemeinschaft ist.

B.4.3. Eine solche Vermutung ist jedoch nicht unwiderlegbar. Ihr kann durch die Wirklichkeit widersprochen werden. Im vorliegenden Fall gibt es genügend Hinweise darauf, daß die Absicht, den fraglichen Text zu dem Zweck zu verwenden, die beanstandete Bezuschussung zu ermöglichen, dem Dekretgeber selbst zuzuschreiben ist. Der Umstand, daß die Bezuschussung durchgeführt worden ist, stellt nicht an sich einen solchen Hinweis dar. Es ist jedoch sehr wohl die Absicht, die aus den Parlamentsdokumenten hervorgeht, insbesondere aus den Debatten vom 8. Juli 1997 und aus der Abstimmung, zu der sie geführt haben (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, ausführlicher Bericht, 1996-1997, 8. Juli 1997, SS. 102 ff., und 17. Juli 1997, SS. 123-124).

B.5. Insofern, als die angefochtenen Haushaltsbestimmungen eine Ermächtigung zur Gewährung von Gehaltszuschüssen oder Funktionszuschüssen für die französischsprachige, in Wezembeek-Oppem niedergelassene Abteilung der Musikakademie von Sint-Pieters-Woluwe beinhalten, stehen sie im Widerspruch zur exklusiven territorialen Zuständigkeitsverteilung, so wie diese aus den vorgenannten Verfassungsbestimmungen hervorgeht. Sie sind deshalb in diesem Maße für nichtig zu erklären.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt im Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 3. November 1997 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1998 die im Organisationsbereich 57, Programme 7 und 8, erwähnten Kredite in dem Maße, wie sie sich auf Gehaltszuschüsse oder Funktionskosten für die französischsprachige, in Wezembeek-Oppem niedergelassene Abteilung der Musikakademie von Sint-Pieters-Woluwe beziehen, sowie die Artikel 1 und 38 des Dekrets insofern, als sie sich auf diese Programme beziehen, für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

G. De Baets